

Versicherungsbedingungen

Tarifgemeinschaft A (Durchschnittsbeitragstarif)

Leistungsplan A
Tarif DA
Tarif B
Tarif RA

BVV-Bedingungen

Tarifgemeinschaft A

**BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.
BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.**

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	6
------------------------	---

Leistungsplan A

Präambel	9
Geltungsbereich (§§ 1 - 7)	9

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- Unverfallbare Anwartschaft - (§§ 8 – 12)	12
Wartezeit (§ 13)	12
Rente (§§ 14 – 16)	13
Festsetzung der Rente (§ 17)	15
Auszahlung der Rente (§ 18)	16
Verwirkung der Rente (§ 19)	18
Wegfall der Rente (§§ 20 – 21)	18
Hinterbliebenenrente (§§ 22 – 26)	19
Verfügungsverbot – Zahlung nach dem Ausland – (§ 31)	22
Willenserklärung (§ 32)	22
Rückdeckungsversicherung und Überschussverwendung (§ 34) ..	23
Schlussbestimmung (§ 35)	23
Anlage zu Leistungsplan A	24

Versicherungsbedingungen Tarif DA

Gegenstand und Umfang der Versicherung (§§ 1 – 7)	28
Beendigung des Arbeitsverhältnisses (§§ 8 – 12)	31
Wartezeit (§ 13)	33
Rente (§ 14 - 16)	34
Festsetzung der Rente (§ 17)	37
Auszahlung der Rente (§ 18)	37
Verwirkung der Rente (§ 19)	39
Wegfall der Rente (§ 20)	39
Hinterbliebenenrente (§§ 22 – 26)	40

Verfügungsverbot – Zahlung nach dem Ausland – (§ 31)	43
Willenserklärung (§ 32)	43
Übergangsbestimmung (§ 33)	44
Überschussverwendung (§ 34)	44
Staatliche Förderung (§ 35)	45
Schlussbestimmung (§ 36)	45
Anlage zu den Versicherungsbedingungen Tarif DA	46

Versicherungsbedingungen Tarif B

Gegenstand und Umfang der Versicherung (§§ 1 – 7)	50
Beendigung des Arbeitsverhältnisses (§§ 8 – 12)	51
Wartezeit (§ 13)	54
Rente (§§ 14 – 16)	54
Festsetzung der Rente (§ 17)	56
Auszahlung der Rente (§ 18)	57
Verwirkung der Rente (§ 19)	58
Wegfall der Rente (§ 20)	59
Heilverfahren (§ 21)	60
Hinterbliebenenrente (§§ 22 – 27)	60
Sterbegeld (§ 28)	63
Verfügungsverbot – Zahlung nach dem Ausland – (§ 31)	64
Willenserklärung (§ 32)	64
Übergangsbestimmungen (§ 33)	64
Überschussverwendung (§ 34)	65

Versicherungsbedingungen Tarif RA

Gegenstand und Umfang der Versicherung (§§ 1 – 7)	66
Beendigung des Arbeitsverhältnisses (§§ 8 – 12)	68
Wartezeit (§ 13)	69
Rente (§§ 14 – 16)	70
Festsetzung der Rente (§ 17)	72
Auszahlung der Rente (§ 18)	73
Verwirkung der Rente (§ 19)	74

Wegfall der Rente (§ 20)	74
Hinterbliebenenrente (§§ 22 – 26)	75
Überschussverwendung (§ 34)	79
Schlussbestimmung (§ 35)	80

Übersicht

1. Vorbemerkung

Der BVV, das Versorgungswerk der Finanzwirtschaft in Deutschland, besteht aus den beiden Unternehmen:

- BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.
(Unterstützungskasse)
und
- BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.
(Pensionskasse).

Die Versorgungszusagen, die die Mitglieder der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. erhalten, werden vom BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. rückgedeckt.

Für diese Versorgungszusagen sind deshalb sowohl die Bedingungen der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. als auch die Bedingungen des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. relevant.

2. Bedingungen der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (Unterstützungskasse)

Die Bedingungen der Versorgungskasse für die Tarifgemeinschaft A bestehen aus dem Leistungsplan A und der Satzung. Die Satzung ist in einer separaten Broschüre veröffentlicht.

Leistungsplan A

Der Leistungsplan A entspricht den Bedingungen des Durchschnittsbeitragstarifs (Alttarif) in der Pensionskasse und wird von der Pensionskasse im Tarif RA rückgedeckt.

3. Bedingungen des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (Pensionskasse)

Die Bedingungen der Pensionskasse für die Tarifgemeinschaft A bestehen aus der in einer separaten Broschüre veröffentlichten Satzung sowie den Versicherungsbedingungen für die Tarife B, DA und RA.

Versicherungsbedingungen des Tarifs B

In diesem Tarif werden die erworbenen Anwartschaften der Versicherten beitragsfrei weitergeführt,

die sich bis zum Zeitpunkt des Wechsels in die rückgedeckte Unterstützungskasse aus dem Tarif A in der Pensionskasse ergeben haben

und

die sich in der Pensionskasse im Tarif A bis zum 31. Dezember 2001 ergeben haben, wenn auch weiterhin die Altersversorgung in der Pensionskasse geführt wird. Ab 1. Januar 2002 erfolgt die Beitragszahlung über den Tarif DA.

Versicherungsbedingungen des Tarifs DA

Der Tarif DA löste zum 1. Januar 2002 den bisherigen Tarif A in der Pensionskasse ab.

Die in der Pensionskasse Versicherten haben ab dem 1. Januar 2002 Ansprüche aus dem Tarif B und aus dem Tarif DA. Die Summe der Ansprüche aus den beiden Tarifen entspricht dem Anspruch des ehemaligen Tarifs A.

Versicherungsbedingungen des Tarifs RA

Dieser Tarif ist die Rückdeckungsversicherung des Alttarifs der Versorgungskasse. Die nach Umstellung in der Versorgungskasse erworbenen Ansprüche aus dem Alttarif werden im Tarif RA rückgedeckt.

Der auf die rückgedeckte Versorgungskasse umgestellte Altbestand hat demnach Ansprüche aus Tarif B und aus Tarif RA. Die Summe dieser beiden Ansprüche entspricht dem Anspruch, der sich bei einem weiteren Verbleiben des Versicherten im Tarif A ergeben hätte.

Leistungsplan A

Präambel

Bisher erhielten die Mitarbeiter der dem BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) angeschlossenen Banken bzw. deren Hinterbliebene die Versorgungsleistungen aufgrund abgeschlossener Versicherungsverträge direkt vom BVV.

Am 25.11.1998 wurde die BVV Versorgungskasse (nachfolgend „VK“ genannt) gegründet. Alle Mitarbeiter, die zuvor beim BVV versichert waren, und die nunmehr Mitglieder der VK sind, erhalten Versorgungsleistungen vom BVV gemäß den Versicherungsbedingungen des Tarifs B und von der VK gemäß ihrer Satzung und dem Leistungsplan A.

Der Leistungsplan A entspricht strukturell und materiell grundsätzlich den bisherigen Versicherungsbedingungen des BVV und wurde auf die besonderen Verhältnisse der VK rechtlich angepasst. Soweit Bestimmungen der bisherigen Versicherungsbedingungen für den Leistungsplan nicht mehr regelungsrelevant sind, wurden diese – unter Beibehaltung der bisherigen Paragraphenfolge – als „nicht belegt“ gekennzeichnet.

Geltungsbereich

§ 1

Die Bestimmungen dieses Leistungsplans gelten für diejenigen Mitarbeiter des Trägerunternehmens (nachfolgend „TU“ genannt), die durch Vertrag zwischen dem TU und der VK als Mitglied im Leistungsplan A angemeldet worden sind. Im Nachfolgenden werden diese Mitarbeiter als Anwärter bzw. Rentner bezeichnet.

Die Regelungen über die Witwen-, Witwerrente gelten für den überlebenden Ehegatten und sinngemäß auch für den überlebenden Lebenspartner, mit dem der Versicherte bei seinem Tode eine gültige Partnerschaft auf Lebenszeit gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führte.

§ 2

nicht belegt

§ 3

- 1) Für die im Leistungsplan A angemeldeten Anwärter werden Zuwendungen in Höhe von 6,5 Prozent des maßgebenden monatlichen Dienst Einkommens (§ 4) bis zur jeweiligen Bemessungsgrenze (Abs. 2) gezahlt. Die Anwärter beteiligen sich an dieser Zuwendung im Wege der Gehaltsumwandlung mit bis zu einem Drittel.
- 2) Die Bemessungsgrenze ist im Jahre 1999 identisch mit der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Bemessungsgrenze steigt bis zum Jahre 2009 jährlich auf den Mittelwert zwischen der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung des Jahres 1999 und der Beitragsbemessungsgrenze des laufenden Jahres.
- 3) Anstelle einer Zuwendungsberechnung nach § 3 Abs. 1 kann das Trägerunternehmen eine Zuwendungsermittlung anhand der in der Anlage enthaltenen Klassen-Methode vornehmen.

§ 4

- 1) Bei Ermittlung des für die Zuwendungsberechnung maßgebenden monatlichen Dienst Einkommens sind dem monatlichen Dienst Einkommen hinzuzurechnen: Wohnungsgeld, Sachbezüge, Provisionen, Haushalts- und Kinderzulagen sowie ein Zwölftel der regelmäßig wiederkehrenden, als Entgelt für geleistete Dienste gewährten Sonderzahlungen. Einmalige außerordentliche Zuwendungen und Entgelt für Überstunden bleiben außer Ansatz.

- 2) Die Sachbezüge werden zu einem von dem TU zu bestimmenden Betrage, Tantiemen und Gratifikationen nach den Bezügen des letztvergangenen Jahres angerechnet.

§ 5

Die Zuwendungen sind von dem Trägerunternehmen monatlich im Voraus kostenlos an die VK abzuführen.

§ 6

- 1) nicht belegt
- 2) Das TU verpflichtet sich, die Zuwendungen monatlich an die VK zu zahlen. Es haftet der VK für die Zahlung aller Zuwendungen.
- 3) nicht belegt
- 4) nicht belegt
- 5) Zuwendungen, die nach Eintritt des Versorgungsfalles gezahlt werden, sind unwirksam.

§ 7

Das TU ist verpflichtet, von jeder Gehaltserhöhung, die eine Änderung der Zuwendung zur Folge hat, innerhalb eines Monats nach deren Eintritt der VK Kenntnis zu geben und gleichzeitig den Mehrbetrag abzuführen.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Unverfallbare Anwartschaft

§ 8

Scheidet ein Anwärter aus den Diensten eines TU aus, so wird seine Anwartschaft aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft). Das Gleiche gilt für den Fall der Kündigung des Beitrittsvertrages zwischen TU und VK. Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus § 14 B.

§ 9

nicht belegt

§ 10

nicht belegt

§ 11

nicht belegt

§ 12

nicht belegt

Wartezeit

§ 13

- 1) Rente und Hinterbliebenenrente werden nur gewährt, wenn der Versorgungsfall nach Ablauf der Wartezeit eintritt. Altersrente wird unabhängig von der Erfüllung der Wartezeit gezahlt.

- 2) Die Wartezeit beträgt 60 Monate. Bei der Ermittlung der Monate werden alle Mitgliedszeiten in der VK und Versicherungszeiten beim BVV zusammengerechnet.

Rente

§ 14

A - Rente aus laufender Mitgliedschaft

- 1) Die jährliche Rente setzt sich unter Berücksichtigung von Abs. 3 aus Steigerungsbeträgen zusammen, die der Anwärter monatlich erworben hat.
- 2) Für jeden monatlich gezahlten Zuwendungsbetrag beträgt die jährliche Steigerung 11,45 Prozent.
- 3) Die Steigerungsbeträge werden um die Steigerungen gekürzt, die der Anwärter im BVV nach seiner Beitragsfreistellung ohne Berücksichtigung einer Überschussbeteiligung zusätzlich im Tarif B erworben hat.
- 4) Rentenempfänger erhalten für jedes eheliche und diesem gesetzlich gleichgestellten Kind einen jährlichen Kinderzuschuss von 128,85 Euro bis zum vollendeten 21. Lebensjahr des Kindes; die Bestimmungen des § 22 über die Waisenrente finden entsprechende Anwendung.

B - Rente aus unverfallbarer Anwartschaft

Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus der bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenanwartschaft nach A, Abs. 1 - 3 sowie den bis zum Ausscheiden und danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung der Rückdeckungsversicherung.

C - Anpassungszuschlag

Die erworbenen Anwartschaften und die laufenden Renten werden jährlich nach Maßgabe der Überschussfestsetzung in der Rückdeckungsversicherung um einen Anpassungszuschlag gemäß § 34 erhöht.

D - Zurechnungszeit bei Frühinvalidität

- 1) Bei im Leistungsplan A zuwendungspflichtigen Anwärtern, die vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig geworden sind, werden für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres Steigerungsbeträge zugerechnet, die sich in dieser Zeit bei weiterer Zahlung der Zuwendungen ergeben hätten. Die Höhe der weiteren Zuwendungen ergibt sich aus dem Durchschnitt der Zuwendungen der letzten 60 Kalendermonate. Beitragszeiten, die vor der Anmeldung des Versicherten im Leistungsplan A im BVV verbraucht wurden, werden mit berücksichtigt.
- 2) Werden bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis aufgrund von Krankheit oder Erziehungsurlaub keine oder nur geringe Zuwendungen gezahlt, so führt dies nicht zum Verlust der Zurechnungszeit. Für die Berechnung der durchschnittlichen Zuwendungen werden in diesem Fall die letzten 60 mit vollen Zuwendungen belegten Monate herangezogen.

§ 15

- 1) Im Falle von Berufsunfähigkeit kann der Anwärter ohne Rücksicht auf das Lebensalter Rente beantragen. Als berufsunfähig ist derjenige anzusehen, der durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte unfähig ist, eine seiner Vorbildung und seiner bisherigen Tätigkeit entsprechende Beschäftigung auszuüben. Berufsunfähigkeit ist anzunehmen, wenn die Berufsfähigkeit um mehr als die Hälfte herabgesetzt ist.

- 2) entfällt
- 3) Rente wegen Berufsunfähigkeit kann nicht beantragt werden, wenn Altersrente gemäß § 16 Abs. 2 und Abs. 4 gezahlt wird.

§ 16

- 1) Nach vollendetem 65. Lebensjahr hat der Anwärter auch ohne Nachweis der eingetretenen Berufsunfähigkeit Anspruch auf Rente. Wird die Rente für einen späteren Rentenbeginn beantragt, können weiterhin Beiträge entrichtet werden. Die insgesamt erworbene Rentenanwartschaft erhöht sich für jeden Monat, für den auf die Altersrente verzichtet worden ist, um 0,6 Prozent.
- 2) Altersrente erhalten auch Anwärter, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe beziehen. Die insgesamt erworbene Rentenanwartschaft wird für jeden Monat, um den die Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres beginnt, um 0,4 Prozent gekürzt.
- 3) gestrichen
- 4) Abs. 2 gilt bei gleichen altersmäßigen Voraussetzungen entsprechend für diejenigen Anwärter, die keinen Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben.

Festsetzung der Rente

§ 17

- 1) Der Antrag auf Zahlung der Rente ist an den Vorstand zu richten.
- 2) Dem Antrage sind die zur Begründung des Anspruchs dienenden Beweisstücke beizufügen. Bestehen über die Berufsunfähigkeit

Zweifel, so ist die VK berechtigt, die ihr weiter erforderlich erscheinenden ärztlichen Untersuchungen und Feststellungen auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Der Anwärter und das TU sind zur Erteilung der gewünschten Auskünfte verpflichtet.

- 3) Die Festsetzung der Rente für die Anwärter, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, erfolgt erst nach Vorlage des bestandskräftigen Festsetzungsbescheides des Trägers der sozialen Rentenversicherung. Hat dieser den Antrag auf Rente abgelehnt, so kann der Anwärter unter Vorlage des ablehnenden Bescheides die Prüfung durch den Vorstand beantragen.
- 4) Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Anwärter das Recht der Beschwerde an den Aufsichtsrat zu.

Auszahlung der Rente

§ 18

- 1) Die Rente wird monatlich im Voraus an den Rentenempfänger oder dessen gesetzlichen Vertreter gezahlt. Der Vorstand ist befugt, die Vorlegung einer amtlich beglaubigten Lebensbescheinigung zu verlangen.
- 2) Die Rente beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Die Altersrente beginnt am ersten Tage des Monats, in welchem das Alter von 65 Jahren erreicht ist. Der Rentenbeginn kann um bis zu 5 Jahre aufgeschoben werden.
- 3) Wird der Antrag auf Zahlung der Rente wegen Berufsunfähigkeit später als drei Monate nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt, so beginnt die Rente mit dem ersten Tage des Antragsmonats. § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes ist zu beachten.

- 4) Beträgt die jährliche Rente zusammen mit der Rente nach Tarif B des BVV im Zeitpunkt des Rentenbeginns weniger als 0,5 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, so erfolgt Abfindung nach dem im Geschäftsplan des BVV festgestellten Barwert der Rente. Beträgt die jährliche Rente im Zeitpunkt des Rentenbeginns mindestens 0,5 Prozent, aber weniger als 1 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, so kann der Rentner zum Zeitpunkt des Rentenbeginns eine Abfindung in Höhe des nach dem Geschäftsplan des BVV festgestellten Barwertes der Rente beantragen. Anwartschaften auf ein Sterbegeld werden bei der Abfindung der Rente mit dem nach dem Geschäftsplan des BVV festgestellten Barwert des Sterbegeldes abgefunden.

Bei der Berechnung der Abfindungsgrenze können alle Ansprüche aus Mitgliedszeiten im BVV und der VK zusammengerechnet werden.

- 5) Ist beim Tode des Anwärter oder Rentners die fällige Rente noch nicht gezahlt, so sind nacheinander bezugsberechtigt: der Ehegatte oder Lebenspartner, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind.
- 6) Stirbt ein Anwärter oder Rentner oder ein zum Bezug einer Witwen- oder Witwerrente Berechtigter, nachdem er Leistungen aus der VK beantragt hat, so sind die im vorstehenden Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezuge der bis zum Todestage fälligen Beträge berechtigt.

Verwirkung der Rente

§ 19

- 1) Den Anspruch auf Rente verwirkt, wer seine Berufsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat.
- 2) Hat sich der Anwärter die Berufsunfähigkeit beim Begehen einer Handlung, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, zugezogen, so kann die Rente ganz oder teilweise versagt werden. Die Rente kann den Angehörigen ganz oder teilweise zugewiesen werden, wenn der Anwärter sie bisher ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat.

Wegfall der Rente

§ 20

- 1) Der Anspruch auf Rente endet
 - beim Tode des Rentners mit Ablauf des am Todestag laufenden Monats,
 - bei Wegfall der Berufsunfähigkeit des Rentners mit Ablauf des Monats, in dem er nicht mehr berufsunfähig im Sinne des § 15 ist.
- 2) Der Rentner ist bei Vermeidung des Verlustes der Rentenzahlung verpflichtet, sich jeder vom Vorstand geforderten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- 3) Ein Rentner, dem die von dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung festgesetzte Rente entzogen wird, ist verpflichtet, der VK hiervon unverzüglich unter Vorlage des Entziehungsbescheides Kenntnis zu geben.

- 4) Gegen den Bescheid über den Wegfall der Rente steht dem Rentner das Recht der Beschwerde an den Aufsichtsrat zu.
- 5) Wird Rente von neuem bewilligt, so wird die frühere Zuwendung angerechnet.

§ 21

nicht belegt

Hinterbliebenenrente

§ 22

- 1) Beim Tode eines Anwärters oder eines Rentners erhalten der Ehegatte und die ehelichen sowie die diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder unter 21 Jahren Hinterbliebenenrente, wenn die Ehe vor Eintritt des Versorgungsfalles geschlossen war. Die Hinterbliebenenrente beginnt am ersten Tage des Sterbemonats, frühestens jedoch mit Wegfall der Rente.
- 2) Erhält ein Kind Schul- oder Berufsausbildung, so wird die Waisenrente für deren Dauer gezahlt, jedoch nicht über das 27. Lebensjahr hinaus. Das Gleiche gilt, wenn ein Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu erhalten. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht des Kindes wird die Waisenrente auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt.
- 3) Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 Prozent der Rente, die der Verstorbene gemäß § 14 bezog oder zu beanspruchen gehabt hätte, wenn er an seinem Todestage berufsunfähig gewesen wäre.

4) Die Waisenrente beträgt für jede Waise 40 Prozent der nach § 14 zu zahlenden Rente.

5) Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht auch dann, wenn die Ehe nach Eintritt des Versorgungsfalles geschlossen worden ist, mindestens 6 Monate bestanden hat und der Ehegatte nicht mehr als 25 Jahre jünger als der Anwärter oder Rentner ist. Die Witwen- bzw. Witwerrente ermäßigt sich jeweils bei einem Altersunterschied

von 11 – 15 Jahren auf 50 Prozent,

von 16 – 20 Jahren auf 40 Prozent,

von 21 – 25 Jahren auf 30 Prozent

sowie die Waisenrente für Kinder aus einer solchen Ehe und die diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder bei einem Altersunterschied

von 11 – 20 Jahren auf 30 Prozent,

von 21 – 25 Jahren auf 20 Prozent

der Rente.

6) Bei der Berechnung der der Witwen-, Witwer- und Waisenrente zu Grunde zu legenden Rente bleiben ein etwaiger Kinderzuschuss und die Zurechnungszeit nach § 14 D außer Ansatz.

7) Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen die Rente des Anwärters oder Rentners einschließlich Kinderzuschuss, auf die er zur Zeit seines Todes Anspruch hatte oder gehabt hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt berufsunfähig gewesen wäre, nicht übersteigen; erforderlichenfalls werden die Hinterbliebenenrenten verhältnismäßig gekürzt. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöht sich die Hinterbliebenenrente bis zum zulässigen Höchstbetrag.

§ 23

Ein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente besteht nicht, wenn der Hinterbliebene den Tod des Ehegatten vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 24

nicht belegt

§ 25

- 1) Der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente endet, wenn der hinterbliebene Ehegatte stirbt, mit Ablauf des am Todestage laufenden Kalendermonats. Im Falle der Wiederverheiratung endet die Rente mit Ablauf des Heiratsmonats; der hinterbliebene Ehegatte erhält eine Abfindung in Höhe des fünffachen Jahresbetrages seiner Rente.
- 2) Die Waisenrente endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Waise das 21. Lebensjahr vollendet; stirbt die Waise, so endet die Waisenrente mit dem Ablauf des am Todestage laufenden Kalendermonats. Die Bestimmung des § 22 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 26

Auf die Hinterbliebenenrente und deren Beantragung finden § 17 und § 18 Abs. 1 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 27

nicht belegt

§ 28

nicht belegt

§ 29

nicht belegt

§ 30

nicht belegt

Verfügungsverbot – Zahlung nach dem Ausland

§ 31

- 1) Die Abtretung oder Verpfändung von Leistungszusagen nach dem Leistungsplan A ist der VK gegenüber unwirksam.
- 2) Geldzahlungen an Empfangsberechtigte im Ausland erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Empfängers.

Willenserklärung

§ 32

Anwärter und Rentner bzw. Empfänger von Hinterbliebenenrente sind verpflichtet, von jeder Änderung ihrer Anschrift der VK unverzüglich Kenntnis zu geben. Bei Verletzung dieser Verpflichtung genügt zur Wirksamkeit einer Willenserklärung oder sonstigen Mitteilung der VK, dass diese als Einschreiben an die letzte der VK bekannt gegebene Anschrift gerichtet worden ist. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie ohne die Änderung der Anschrift bei regelmäßiger Beförderung dem Adressaten zugegangen sein würde.

§ 33

nicht belegt

Rückdeckungsversicherung und Überschussverwendung

§ 34

- 1) Die VK schließt für alle Versorgungsleistungen kongruente Rückdeckungsversicherungen beim BVV ab.
- 2) Der BVV stellt die Versicherungsleistungen aus der Rückdeckungsversicherung der VK ab Rentenbeginn zur Verfügung. Sie werden an die Rentner ausgezahlt.
- 3) Die aus dem Rückdeckungsversicherungsvertrag anfallenden Überschüsse werden ausschließlich zu Gunsten der Anwärter und Rentner verwendet. Durch die Überschussbeteiligung erhöhen sich die Anwartschaften und laufenden Renten.

Schlussbestimmung

§ 35

Zum 31. Dezember 2004 ist der Leistungsplan geschlossen. Für Versorgungszusagen ab 1. Januar 2005 steht der Leistungsplan A nicht mehr zur Verfügung.

Anlage zu Leistungsplan A

Anstelle einer Zuwendungsberechnung nach § 3 Abs. 1 kann das Trägerunternehmen eine Zuwendungsermittlung anhand der in der Anlage enthaltenen Klassen-Methode vornehmen.

- 1) Für eine Abrechnung nach Klassen werden die Anwärter nach Maßgabe ihres monatlichen Diensteinkommens (§ 4) in Klassen eingereiht.
- 2) Die Klassen sind folgende:

Klasse	Monatliches Diensteinkommen	
	von mehr als	bis zu
5	0,00 EUR	255,65 EUR
6	255,65 EUR	306,78 EUR
7	306,78 EUR	357,90 EUR
8	357,90 EUR	409,03 EUR
9	409,03 EUR	511,29 EUR
10	511,29 EUR	639,11 EUR
11	639,11 EUR	766,94 EUR
12	766,94 EUR	894,76 EUR
13	894,76 EUR	1.022,58 EUR
14	1.022,58 EUR	1.150,41 EUR
15	1.150,41 EUR	1.278,23 EUR
16	1.278,23 EUR	1.406,05 EUR
17	1.406,05 EUR	1.533,88 EUR
18	1.533,88 EUR	1.661,70 EUR
19	1.661,70 EUR	1.789,52 EUR
20	1.789,52 EUR	1.917,34 EUR
21	1.917,34 EUR	2.045,17 EUR
22	2.045,17 EUR	2.172,99 EUR
23	2.172,99 EUR	2.300,81 EUR
24	2.300,81 EUR	2.428,64 EUR
25	2.428,64 EUR	2.556,46 EUR
26	2.556,46 EUR	2.684,28 EUR
27	2.684,28 EUR	2.812,11 EUR
28	2.812,11 EUR	2.939,93 EUR

Klasse	Monatliches Dienstekommen	
	von mehr als	bis zu
29	2.939,93 EUR	3.067,75 EUR
30	3.067,75 EUR	3.195,57 EUR
31	3.195,57 EUR	3.323,40 EUR
32	3.323,40 EUR	3.451,22 EUR
33	3.451,22 EUR	3.579,04 EUR
34	3.579,04 EUR	3.706,87 EUR
35	3.706,87 EUR	3.834,69 EUR
36	3.834,69 EUR	3.962,51 EUR
37	3.962,51 EUR	4.090,34 EUR
38	4.090,34 EUR	4.218,16 EUR
39	4.218,16 EUR	

- 3) In den Jahren 2000 bis 2009 werden zum Beginn eines jeden Jahres weitere Klassen gemäß Abs. 4 insoweit angefügt, als die jährliche Höchstklasse mit ihrem oberen Grenzbetrag den Mittelwert zwischen 4.345,98 Euro und der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung im laufenden Jahr nicht überschreitet. Die VK ermittelt diese jeweilige Höchstklasse zum Beginn eines jeden Jahres.
- 4) Die nach Abs. 3 festzulegenden Klassen sind folgende:

Klasse	Monatliches Dienstekommen	
	von mehr als	bis zu
40	4.345,98 EUR	4.473,80 EUR
41	4.473,80 EUR	4.601,63 EUR
42	4.601,63 EUR	4.729,45 EUR
43	4.729,45 EUR	4.857,27 EUR
44	4.857,27 EUR	4.985,10 EUR
45	4.985,10 EUR	5.112,92 EUR
46	5.112,92 EUR	

- 5) Die monatlichen Zuwendungen in den einzelnen Klassen ergeben sich wie folgt:

in Klasse	Zuwendung	davon durch Gehaltsumwandlung zu finanzieren	Differenz
5	12,48 EUR	4,04 EUR	8,44 EUR
6	16,67 EUR	5,42 EUR	11,25 EUR
7	20,71 EUR	6,75 EUR	13,96 EUR
8	24,90 EUR	8,13 EUR	16,77 EUR
9	32,82 EUR	11,04 EUR	21,78 EUR
10	37,32 EUR	12,27 EUR	25,05 EUR
11	43,46 EUR	14,32 EUR	29,14 EUR
12	53,69 EUR	17,90 EUR	35,79 EUR
13	62,38 EUR	20,45 EUR	41,93 EUR
14	71,58 EUR	23,52 EUR	48,06 EUR
15	79,25 EUR	25,56 EUR	53,69 EUR
16	86,92 EUR	28,12 EUR	58,80 EUR
17	95,10 EUR	30,68 EUR	64,42 EUR
18	104,30 EUR	33,74 EUR	70,56 EUR
19	112,48 EUR	36,30 EUR	76,18 EUR
20	120,15 EUR	38,85 EUR	81,30 EUR
21	129,36 EUR	41,93 EUR	87,43 EUR
22	137,54 EUR	44,48 EUR	93,06 EUR
23	145,21 EUR	47,04 EUR	98,17 EUR
24	153,39 EUR	49,60 EUR	103,79 EUR
25	162,59 EUR	52,66 EUR	109,93 EUR
26	170,77 EUR	55,22 EUR	115,55 EUR
27	178,95 EUR	57,77 EUR	121,18 EUR
28	187,64 EUR	60,84 EUR	126,80 EUR
29	195,82 EUR	63,40 EUR	132,42 EUR
30	204,01 EUR	65,96 EUR	138,05 EUR
31	212,70 EUR	69,02 EUR	143,68 EUR
32	220,88 EUR	73,63 EUR	147,25 EUR
33	229,06 EUR	76,18 EUR	152,88 EUR
34	237,24 EUR	79,25 EUR	157,99 EUR
35	245,93 EUR	81,81 EUR	164,12 EUR
36	254,11 EUR	84,87 EUR	169,24 EUR
37	262,29 EUR	87,43 EUR	174,86 EUR
38	270,47 EUR	89,98 EUR	180,49 EUR
39	279,17 EUR	93,06 EUR	186,11 EUR

in Klasse	Zuwendung	davon durch Gehaltsumwand- lung zu finanzieren	Differenz
40	287,35 EUR	95,61 EUR	191,74 EUR
41	295,53 EUR	98,68 EUR	196,85 EUR
42	303,71 EUR	101,24 EUR	202,47 EUR
43	312,40 EUR	104,30 EUR	208,10 EUR
44	320,58 EUR	106,86 EUR	213,72 EUR
45	328,76 EUR	109,42 EUR	219,34 EUR
46	336,94 EUR	112,48 EUR	224,46 EUR

Von den an die VK zu zahlenden Zuwendungen sind die unter Spalte 3 aufgeführten Beträge vom Anwärter über Gehaltsumwandlung zu finanzieren.

Versicherungsbedingungen Tarif DA

Gegenstand und Umfang der Versicherung

§ 1

- 1) Der BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) übernimmt aufgrund der im Tarif DA geschlossenen Versicherungsverträge die Verpflichtung, nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen Renten und Hinterbliebenenrenten zu zahlen.

Die Regelungen über die Witwen-, Witwerrente gelten für den überlebenden Ehegatten und sinngemäß auch für den überlebenden Lebenspartner, mit dem der Versicherte bei seinem Tod eine gültige Partnerschaft auf Lebenszeit gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führte.

- 2) Die Versicherungsleistungen des BVV werden nur auf Antrag gewährt.
- 3) Die Berechnung der Versicherungsleistungen erfolgt nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Versicherungsbedingungen.

§ 2

Versicherungsperiode im Sinne dieser Bedingungen ist der Kalendermonat.

§ 3

- 1) Für die versicherungspflichtigen Angestellten (Abs. 1a) werden Beiträge in Höhe von 6,5 Prozent des maßgebenden monatlichen Dienst Einkommens (§ 4) bis zur jeweiligen Bemessungsgrenze

(Abs. 2) gezahlt. Die Versicherten beteiligen sich an diesem Beitrag im Wege der Gehaltsumwandlung mit bis zu einem Drittel.

- 1a) Versicherungspflichtige Angestellte eines Mitgliedsunternehmens, das seine Mitarbeiter gemäß dem mit dem BVV geschlossenen Beitrittsvertrag in Tarif DA anmeldet, sind sämtliche im Inland tätige gegenwärtige und zukünftige Angestellte einschließlich der Teilzeitbeschäftigten, sofern diese wenigstens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit tätig sind. Angestellte, die bei Beginn der Versicherung das 50. Lebensjahr vollendet haben, sind nicht anzumelden; die Anmeldung ist jedoch zulässig, wenn sie gesund sind. Aushilfsweise beschäftigte Angestellte sind nur anzumelden, wenn sie länger als sechs Monate beschäftigt werden.

Eine Ausnahme von der Verpflichtung kann auf Antrag für Angestellte bewilligt werden, die eine vor Eintritt der Anmeldepflicht begründete und nicht damit im Zusammenhang stehende gleichwertige Pensions- und Hinterbliebenenversorgung oder eine gleichwertige Lebensversicherung fortsetzen.

- 2) Die Bemessungsgrenze ist im Jahre 1999 identisch mit der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Bemessungsgrenze steigt bis zum Jahre 2009 jährlich auf den Mittelwert zwischen der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung des Jahres 1999 und der Beitragsbemessungsgrenze des laufenden Jahres.
- 3) Anstelle einer Beitragsberechnung nach § 3 Abs. 1 kann das Mitgliedsunternehmen eine Beitragsermittlung anhand der in der Anlage enthaltenen Methode vornehmen.

§ 4

- 1) Bei Ermittlung des für die Beitragsberechnung maßgebenden monatlichen Dienstinkommens sind dem monatlichen Dienstinkommen hinzuzurechnen: Wohnungsgeld, Sachbezüge, Provisio-

nen, Haushalts- und Kinderzulagen sowie ein Zwölftel der regelmäßig wiederkehrenden, als Entgelt für geleistete Dienste gewährten Sonderzahlungen. Einmalige außerordentliche Zuwendungen und Entgelt für Überstunden bleiben außer Ansatz.

- 2) Die Sachbezüge werden zu einem von dem Mitgliedsunternehmen zu bestimmenden Betrage, Tantiemen und Gratifikationen nach den Bezügen des letztvergangenen Jahres angerechnet.

§ 5

Die Beiträge sind von dem Mitgliedsunternehmen monatlich im Voraus – erstmalig bei Beginn der Versicherung und dann innerhalb der ersten zehn Tage eines jeden Monats – kostenlos an den BVV abzuführen.

§ 6

- 1) Als Versicherungsnehmer im Sinne dieser Bedingungen gelten die Mitgliedsunternehmen, deren versicherte Angestellte und die Unternehmen gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung.
- 2) Das Mitgliedsunternehmen haftet dem BVV für die Zahlung der vollen Beiträge.
- 3) Die versicherten Angestellten haben gegenüber ihrem Mitgliedsunternehmen schriftlich ihre Einwilligung zu geben, dass die auf sie entfallenden Beitragsanteile von ihren Monatsbezügen in Abzug gebracht werden. Stattdessen kann auch eine Vereinbarung zur Entgeltumwandlung getroffen werden.
- 4) Setzt der Angestellte die Versicherung gemäß § 10 der Versicherungsbedingungen selbstständig fort, so ist er allein Versicherungsnehmer.

- 5) Beiträge, die nach Eintritt des Versicherungsfalles gezahlt werden, sind unwirksam.

§ 7

Das Mitgliedsunternehmen ist verpflichtet, von jeder Gehaltserhöhung, die eine Änderung des Beitrags zur Folge hat, innerhalb eines Monats nach deren Eintritt dem BVV Kenntnis zu geben und gleichzeitig den Mehrbetrag abzuführen. Erst vom Zeitpunkt der Zahlung dieses Mehrbetrages an wird die Gehaltserhöhung auch für die Berechnung der Rente wirksam.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 8

- 1) Scheidet ein Versicherter aus den Diensten eines Mitgliedsunternehmens aus, ohne dass die Versicherung gemäß § 10 der Versicherungsbedingungen freiwillig fortgesetzt wird, wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie um. Das Gleiche gilt für die Versicherung der Angestellten eines Mitgliedsunternehmens, dessen Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung erlischt, sowie für freiwillige Weiterversicherungen, die vom BVV gemäß § 12 der Versicherungsbedingungen gekündigt werden. Die Ansprüche aus der beitragsfreien Versicherung im Versicherungsfalle ergeben sich aus den §§ 14 und 22 der Versicherungsbedingungen.
- 2) Die beitragsfreie Versicherung erlischt beim Wiederaufleben der Mitgliedschaft. In diesem Falle wird die frühere Versicherungszeit angerechnet. Für die zurückliegende beitragsfreie Zeit können mit Zustimmung des Vorstandes beim Nachweis einwandfreien Gesundheitszustandes die Beiträge zuzüglich Zinsen nachgezahlt werden.
- 3) gestrichen

§ 9

gestrichen

§ 10

- 1) Scheidet ein Versicherter aus den Diensten eines Mitgliedsunternehmens aus, so ist er berechtigt, innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden die Versicherung freiwillig gegen Nachentrichtung der Beiträge für die Zeit seit dem Ausscheiden in der Weise fortzusetzen, dass der volle Beitrag nach §§ 3 ff. der Versicherungsbedingungen gezahlt wird, welcher dem Einkommen des Versicherten entspricht. Jedoch ist der Versicherte nicht verpflichtet, mehr als 30 Euro pro Monat zu entrichten.
- 2) Über einen nach Ablauf der Frist von sechs Monaten gestellten Antrag auf freiwillige Weiterversicherung entscheidet der Vorstand.
- 3) Wird eine Versicherung, die nach dem Ausscheiden aus den Diensten eines Mitgliedsunternehmens freiwillig fortgesetzt worden ist, gekündigt, so finden die Bestimmungen des § 8 der Versicherungsbedingungen Anwendung.

§ 11

gestrichen

§ 12

- 1) Wird ein Beitrag nicht bis zum Ablauf des Monats gezahlt, für den er zu entrichten war, so ist der zur Zahlung verpflichtete Versicherungsnehmer schriftlich aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen den rückständigen Beitrag zuzüglich Mahnkosten zu begleichen. Bei Zahlungssäumnis eines Mitgliedsunternehmens

sind dessen versicherte Angestellte gleichzeitig von der Zahlungsaufforderung zu benachrichtigen.

- 2) Zugleich mit der Mahnung kann das Versicherungsverhältnis vom BVV in der Weise gekündigt werden, dass die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrages oder der angegebenen Kosten im Verzuge ist. Die Kündigung hat die Wirkung von § 8 der Versicherungsbedingungen. Tritt nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist der Versicherungsfall ein, so ist der BVV nur zu den in den §§ 8, 14 B, C und 22 der Versicherungsbedingungen bezeichneten Leistungen verpflichtet.
- 3) Der Versicherungsnehmer und, falls ein Mitgliedsunternehmen Versicherungsnehmer ist, dessen versicherte Angestellte sind auf die Folgen der Kündigung hinzuweisen.
- 4) Die Wirkung der Kündigung entfällt, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern der Versicherungsfall nicht bereits eingetreten ist.

Wartezeit

§ 13

- 1) Rente und Hinterbliebenenrente werden nur gewährt, wenn der Versicherungsfall nach Ablauf der Wartezeit eintritt. Altersrente wird unabhängig von der Erfüllung der Wartezeit gezahlt.
- 2) Die Wartezeit beträgt 60 Beitragsmonate. Bei der Ermittlung der Beitragsmonate werden alle Mitgliedszeiten in der VK und Versicherungszeiten beim BVV zusammengerechnet. Leistungen aus beitragsfreier Versicherung werden gewährt, wenn eine Wartezeit von 60 Kalendermonaten unter Anrechnung beitragsfreier Versicherungszeiten erfüllt ist.

Rente

§ 14

A - Beitragspflichtige Versicherungen

1. Die jährliche Rente setzt sich aus Steigerungsbeträgen zusammen.
2. Rentenempfänger erhalten für jedes eheliche und diesem gesetzlich gleichgestellten Kind einen jährlichen Kinderzuschuss von 128,85 Euro bis zum vollendeten 21. Lebensjahr des Kindes; die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 und des § 25 Abs. 2 der Versicherungsbedingungen über die Waisenrente finden entsprechende Anwendung.
3. Für jeden gezahlten Monatsbeitrag beträgt der jährliche Steigerungsbetrag 11,45 Prozent.
4. Für Versicherungszeiten vor dem 1. Januar 2005 wird die anteilige Rente auf der Grundlage von Beitragsklassen gemäß Anlage berechnet.
5. Bei Versicherten, die bis zum 31. Dezember 2001 im ehemaligen Tarif A versichert waren, werden die Steigerungsbeträge um die Steigerungen gekürzt, die der Versicherte im BVV nach seiner Beitragsfreistellung ohne Berücksichtigung einer Überschussbeteiligung zusätzlich im Tarif B erworben hat.

B - Beitragsfreie Versicherungen

1. Für die Berechnung der Rente aus beitragsfreier Versicherung gelten die vorstehenden Bestimmungen, nicht jedoch A Ziff. 2.
2. Wird die Versicherung beitragsfrei gestellt, weil das Mitgliedsunternehmen nach Kündigung seiner Mitgliedschaft die Versorgung der Angestellten über die BVV Versorgungskasse des Bank-

gewerbes e.V. vornimmt, ergibt sich die Höhe der beitragsfreien Anwartschaft aus Tarif B.

C - Anpassungszuschlag

Die erworbenen Anwartschaften und laufenden Renten werden jährlich nach Maßgabe des hierfür geschäftsplanmäßig festgelegten Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung gemäß § 34 erhöht.

D - Zurechnungszeit bei Frühinvalidität

1. Bei im Tarif DA beitragspflichtig Versicherten, die vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig geworden sind, werden für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres Steigerungsbeträge zugerechnet, die sich in dieser Zeit bei weiterer Beitragszahlung ergeben hätten. Die Höhe der weiteren Beiträge ergibt sich aus dem Durchschnitt der Beiträge der letzten 60 Kalendermonate. Beitragszeiten, die vor der Anmeldung des Versicherten im Tarif DA verbracht wurden, werden mit berücksichtigt.
2. Werden bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis aufgrund von Krankheit oder Erziehungsurlaub keine oder nur geringe Beiträge gezahlt, so führt dies nicht zum Verlust der Zurechnungszeit. Für die Berechnung des Durchschnittsbeitrages werden in diesem Fall die letzten 60 mit vollen Beiträgen belegten Monate herangezogen.

§ 15

- 1) Im Falle von Berufsunfähigkeit hat der Versicherte ohne Rücksicht auf das Lebensalter Anspruch auf Rente. Als berufsunfähig ist derjenige anzusehen, der durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte unfähig

hig ist, eine seiner Vorbildung und seiner bisherigen Tätigkeit entsprechende Beschäftigung auszuüben. Berufsunfähigkeit ist anzunehmen, wenn die Berufsfähigkeit um mehr als die Hälfte herabgesetzt ist.

- 2) Rente wegen Berufsunfähigkeit kann nicht geltend gemacht werden, wenn Altersrente gemäß § 16 Abs. 2 und 4 gezahlt wird.

§ 16

- 1) Nach vollendetem 65. Lebensjahr hat der Versicherte auch ohne Nachweis der eingetretenen Berufsunfähigkeit Anspruch auf Rente. Wird der Anspruch für einen späteren Rentenbeginn geltend gemacht, können weiterhin Beiträge entrichtet werden. Die insgesamt erworbene Rentenanwartschaft erhöht sich für jeden Monat, für den auf die Altersrente verzichtet worden ist, um 0,6 Prozent.
- 2) Altersrente erhalten auch Versicherte, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe beziehen. Die erworbene Rentenanwartschaft wird für jeden Monat, um den die Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres beginnt, um 0,4 Prozent gekürzt.
- 3) gestrichen
- 4) Abs. 2 gilt bei gleichen altersmäßigen Voraussetzungen entsprechend für diejenigen Versicherten, die keinen Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben.

Festsetzung der Rente

§ 17

- 1) Der Antrag auf Zahlung einer Rente ist an den Vorstand zu richten.
- 2) Dem Antrage sind die zur Begründung des Anspruchs dienenden Beweisstücke beizufügen. Bestehen über die Berufsunfähigkeit Zweifel, so ist der BVV berechtigt, die ihm weiter erforderlich erscheinenden ärztlichen Untersuchungen und Feststellungen auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Der Versicherte und das Mitgliedsunternehmen sind zur Erteilung der gewünschten Auskünfte verpflichtet.
- 3) Die Festsetzung der Rente für die Mitglieder, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, erfolgt erst nach Vorlage des bestandskräftigen Festsetzungsbescheides des Trägers der sozialen Rentenversicherung. Hat dieser den Antrag auf Rente abgelehnt, so kann das Mitglied unter Vorlage des ablehnenden Bescheides die Prüfung durch den Vorstand beantragen.
- 4) Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Versicherten das Recht der Beschwerde an den Aufsichtsrat zu.

Auszahlung der Rente

§ 18

- 1) Die Rente wird monatlich im Voraus an den Rentenempfänger oder dessen gesetzlichen Vertreter gezahlt. Der Vorstand ist befugt, die Vorlegung einer amtlich beglaubigten Lebensbescheinigung zu verlangen.
- 2) Die Rente beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Die Altersrente beginnt am ersten Tage des Monats, in welchem das Alter von 65 Jahren erreicht ist. Der Rentenbeginn kann um bis zu fünf Jahre aufgeschoben werden.

- 3) Wird der Antrag auf Zahlung der Rente wegen Berufsunfähigkeit später als drei Monate nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt, so beginnt die Rente mit dem ersten Tage des Antragsmonats. § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes ist zu beachten.
- 4) Beträgt die jährliche Rente im Zeitpunkt des Rentenbeginns weniger als 0,5 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, so erfolgt Abfindung durch Zahlung des nach dem Geschäftsplan festgestellten Barwertes der Rente. Beträgt die jährliche Rente im Zeitpunkt des Rentenbeginns mindestens 0,5 Prozent, aber weniger als 1 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, so kann der Bezugsberechtigte zum Zeitpunkt des Rentenbeginns eine Abfindung in Höhe des nach dem Geschäftsplan festgestellten Barwertes der Rente beanspruchen.

Bei der Berechnung dieser Abfindungsgrenze können alle Ansprüche aus Mitgliedszeiten im BVV und der VK zusammengerechnet werden.

- 5) Ist beim Tode des Rentenberechtigten die fällige Rente noch nicht gezahlt, so sind nacheinander bezugsberechtigt: der Ehegatte bzw. Lebenspartner, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind.
- 6) Stirbt ein Versicherter oder ein zum Bezuge einer Witwen- oder Witwerrente Berechtigter, nachdem er seinen Anspruch auf die Versicherungsleistung erhoben hat, so sind die im vorstehenden Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezuge der bis zum Todestage fälligen Beträge berechtigt.

Verwirkung der Rente

§ 19

- 1) Den Anspruch auf Rente verwirkt, wer seine Berufsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat.
- 2) Hat sich der Versicherte die Berufsunfähigkeit beim Begehen einer Handlung, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, zugezogen, so kann die Rente ganz oder teilweise versagt werden. Die Rente kann den Angehörigen ganz oder teilweise zugewiesen werden, wenn der Versicherte sie bisher ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat.

Wegfall der Rente

§ 20

- 1) Der Anspruch auf Rente endet
 - beim Tode des Rentenempfängers mit Ablauf des am Todestage laufenden Kalendermonats,
 - beim Wegfall der Berufsunfähigkeit des Rentenempfängers mit Ablauf des Monats, in dem er nicht mehr berufsunfähig im Sinne des § 15 der Versicherungsbedingungen ist.
- 2) Der Rentenempfänger ist bei Vermeidung des Verlustes des Rentenanspruchs verpflichtet, sich jeder vom Vorstand geforderten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- 3) Ein Rentenempfänger, dem die von dem Träger der sozialen Rentenversicherung festgesetzte Rente entzogen wird, ist verpflichtet, dem BVV hiervon unverzüglich unter Vorlage des Entziehungsbescheides Kenntnis zu geben.

- 4) Gegen den Bescheid über den Wegfall der Rente steht dem Rentempfänger das Recht der Beschwerde an den Aufsichtsrat zu.
- 5) Wird Rente von neuem bewilligt, so wird die frühere Beitragsleistung angerechnet.

§ 21

gestrichen

Hinterbliebenenrente

§ 22

- 1) Beim Tode eines Versicherten oder eines Rentempfängers erhalten der Ehegatte und die ehelichen sowie die diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder unter 21 Jahren Hinterbliebenenrente, wenn die Ehe vor Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen war. Die Hinterbliebenenrente beginnt am ersten Tage des Sterbemonats, frühestens jedoch mit Wegfall der Rente.
- 2) Erhält ein Kind Schul- oder Berufsausbildung, so wird die Waisenrente für deren Dauer gezahlt, jedoch nicht über das 27. Lebensjahr hinaus. Das Gleiche gilt, wenn ein Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu erhalten. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstplicht des Kindes wird die Waisenrente auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt.
- 3) Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 Prozent der Rente, die der Verstorbene gemäß § 14 der Versicherungsbedingungen bezog oder zu beanspruchen gehabt hätte, wenn er an seinem Todestage berufsunfähig gewesen wäre.

4) Die Waisenrente beträgt für jede Waise 40 Prozent der nach § 14 der Versicherungsbedingungen berechneten Rente.

5) Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht auch dann, wenn die Ehe nach Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen worden ist, mindestens 6 Monate bestanden hat und der Ehegatte nicht mehr als 25 Jahre jünger als der Versicherte ist. Die Witwen- bzw. Witwerrente ermäßigt sich jeweils bei einem Altersunterschied

von 11 – 15 Jahren auf 50 Prozent,
von 16 – 20 Jahren auf 40 Prozent,
von 21 – 25 Jahren auf 30 Prozent

sowie die Waisenrente für Kinder aus einer solchen Ehe und die diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder bei einem Altersunterschied

von 11 – 20 Jahren auf 30 Prozent,
von 21 – 25 Jahren auf 20 Prozent

der Rente.

6) Bei der Berechnung der der Witwen-, Witwer- und Waisenrente zu Grunde zu legenden Rente bleiben ein etwaiger Kinderzuschuss und die Zurechnungszeit nach § 14 D der Versicherungsbedingungen außer Ansatz.

7) Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen die Rente des Versicherten einschließlich Kinderzuschuss, auf die er zur Zeit seines Todes Anspruch hatte oder gehabt hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt berufsunfähig gewesen wäre, nicht übersteigen; erforderlichenfalls werden die Renten verhältnismäßig gekürzt. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Hinterbliebenenrenten bis zum zulässigen Höchstbetrag.

§ 23

Ein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente besteht nicht, wenn der Hinterbliebene den Tod des Ehegatten vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 24

gestrichen

§ 25

- 1) Der Anspruch auf die Witwen- bzw. Witwerrente endet, wenn der hinterbliebene Ehegatte stirbt, mit Ablauf des am Todestage laufenden Kalendermonats. Im Falle der Wiederverheiratung endet der Anspruch mit Ablauf des Heiratsmonats; der hinterbliebene Ehegatte erhält eine Abfindung in Höhe des fünffachen Jahresbetrages seiner Rente.
- 2) Die Waisenrente endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Waise das 21. Lebensjahr vollendet; stirbt die Waise, so endet die Waisenrente mit dem Ablauf des am Todestage laufenden Kalendermonats. Die Bestimmung des § 22 Abs. 2 der Versicherungsbedingungen bleibt unberührt.

§ 26

Auf die Hinterbliebenenrente und deren Geltendmachung finden § 17 und § 18 Abs. 1 und 4 der Versicherungsbedingungen entsprechende Anwendung.

§ 27

gestrichen

§ 28

gestrichen

§ 29

gestrichen

§ 30

gestrichen

Verfügungsverbot – Zahlung nach dem Ausland

§ 31

- 1) Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen ist dem BVV gegenüber unwirksam.
- 2) Geldzahlungen an Empfangsberechtigte im Ausland erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Empfängers.

Willenserklärung

§ 32

Versicherungsnehmer und Empfänger von Rente oder Hinterbliebenenrente sind verpflichtet, von jeder Änderung ihrer Anschrift dem BVV unverzüglich Kenntnis zu geben. Bei Verletzung dieser Verpflichtung genügt zur Wirksamkeit einer Willenserklärung oder sonstigen Mitteilung des BVV, dass diese als Einschreiben an die letzte dem BVV bekannt gegebene Anschrift gerichtet worden ist. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie ohne die Änderung der Anschrift bei regelmäßiger Beförderung dem Adressaten zugegangen sein würde.

Übergangsbestimmungen

§ 33

- 1) Die vorstehenden Versicherungsbedingungen lösen die bis zum 30. Mai 1999 geltenden Versicherungsbedingungen des BVV ab. Sie gelten für alle am 31. Mai 1999 bestehenden Versicherungsverhältnisse.
- 2) Die Versicherungsbedingungen wurden im Jahre 1995 an die vom Europäischen Gerichtshof aufgestellten Grundsätze zur Gleichstellung von Männern und Frauen in der betrieblichen Altersversorgung angepasst. Es gelten daher für Versicherte, deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 1989 begonnen hat, für Versicherungszeiten vor dem 1. Oktober 1995 § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 2 bis 4, § 22 Abs. 1, 3 und 6, §§ 23, 24 und 25 Abs. 1 der Versicherungsbedingungen in der vor dem 28. Oktober 1987 geltenden Fassung.
- 3) Abs. 2 gilt nicht für Zeiten einer freiwilligen Weiterversicherung gemäß § 10, die vor dem 1. Oktober 1995 begonnen hat.

Überschussverwendung

§ 34

- 1) Die Versicherungen nach Tarif DA gehören zum Abrechnungsverband „Altтарife“. Innerhalb dieses Abrechnungsverbandes können Gewinnverbände gebildet werden.

Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines befristeten Sonderzuschlages – nur für bis zum 31. Dezember 2004 erworbene Stammrentenansprüche – sowie eines laufenden Anpassungszuschlages verwendet.

Die Überschusszuteilung erfolgt entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan.

- 2) Zunächst werden alle im zweiten auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftsjahr (Verwendungsjahr) auszahlenden Stammrenten um maximal 25 Prozent erhöht (befristeter Sonderzuschlag). Soweit der zur Verfügung stehende Überschuss des Geschäftsjahres zur Finanzierung des Sonderzuschlags nicht ausreicht oder dieser Überschuss ganz oder teilweise zur Bedeckung der Eigenkapitalquote in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ungebunden bleiben soll, vermindert sich der Sonderzuschlag entsprechend.
- 3) Weiterhin werden alle am Beginn des Verwendungsjahres laufenden bzw. im Verwendungsjahr entstehenden Renten sowie alle bis zum Ende des Verwendungsjahres erworbenen Anwartschaften um einen Bonus erhöht (unbefristeter Anpassungszuschlag).

Staatliche Förderung

§ 35

Soweit für Beiträge nach Tarif DA ein Anspruch auf staatliche Altersvorsorgezulage besteht, wird die an den BVV gezahlte Zulage in den besonderen Altersrententarif ARLEP/Z geführt.

Schlussbestimmung

§ 36

Zum 31. Dezember 2004 ist der Tarif geschlossen. Für Vertragsabschlüsse ab dem 1. Januar 2005 steht der Tarif nicht mehr zur Verfügung.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 30. Dezember 2004, Geschäftszeichen: VA 51 – VU 2048 – 3/04.

Anlage zu den Versicherungsbedingungen Tarif DA

- 1) Für eine Beitragsabrechnung nach Beitragsklassen werden die versicherungspflichtigen Angestellten (§ 3 Abs. 1 a) nach Maßgabe ihres monatlichen Dienst Einkommens (§ 4) bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrenze in Beitragsklassen eingereiht.
- 2) Die Beitragsklassen sind folgende:

Beitragsklasse	Monatliches Dienst Einkommen	
	von mehr als	bis zu
5	0,00 EUR	255,65 EUR
6	255,65 EUR	306,78 EUR
7	306,78 EUR	357,90 EUR
8	357,90 EUR	409,03 EUR
9	409,03 EUR	511,29 EUR
10	511,29 EUR	639,11 EUR
11	639,11 EUR	766,94 EUR
12	766,94 EUR	894,76 EUR
13	894,76 EUR	1.022,58 EUR
14	1.022,58 EUR	1.150,41 EUR
15	1.150,41 EUR	1.278,23 EUR
16	1.278,23 EUR	1.406,05 EUR
17	1.406,05 EUR	1.533,88 EUR
18	1.533,88 EUR	1.661,70 EUR
19	1.661,70 EUR	1.789,52 EUR
20	1.789,52 EUR	1.917,34 EUR
21	1.917,34 EUR	2.045,17 EUR
22	2.045,17 EUR	2.172,99 EUR
23	2.172,99 EUR	2.300,81 EUR
24	2.300,81 EUR	2.428,64 EUR
25	2.428,64 EUR	2.556,46 EUR
26	2.556,46 EUR	2.684,28 EUR
27	2.684,28 EUR	2.812,11 EUR
28	2.812,11 EUR	2.939,93 EUR
29	2.939,93 EUR	3.067,75 EUR

Beitragsklasse	Monatliches Dienstekommen	
	von mehr als	bis zu
30	3.067,75 EUR	3.195,57 EUR
31	3.195,57 EUR	3.323,40 EUR
32	3.323,40 EUR	3.451,22 EUR
33	3.451,22 EUR	3.579,04 EUR
34	3.579,04 EUR	3.706,87 EUR
35	3.706,87 EUR	3.834,69 EUR
36	3.834,69 EUR	3.962,51 EUR
37	3.962,51 EUR	4.090,34 EUR
38	4.090,34 EUR	4.218,16 EUR
39	4.218,16 EUR	

- 3) In den Jahren 2000 bis 2009 werden zum Beginn eines jeden Jahres weitere Klassen gemäß Abs. 4 insoweit angefügt, als die jährliche Höchstklasse mit ihrem oberen Grenzbetrag den Mittelwert zwischen 4.345,98 Euro und der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung im laufenden Jahr nicht überschreitet. Der BVV ermittelt diese jeweilige Höchstklasse zum Beginn eines jeden Jahres.
- 4) Die nach Abs. 3 festzulegenden Beitragsklassen sind folgende:

Beitragsklasse	Monatliches Dienstekommen	
	von mehr als	bis zu
40	4.345,98 EUR	4.473,80 EUR
41	4.473,80 EUR	4.601,63 EUR
42	4.601,63 EUR	4.729,45 EUR
43	4.729,45 EUR	4.857,27 EUR
44	4.857,27 EUR	4.985,10 EUR
45	4.985,10 EUR	5.112,92 EUR
46	5.112,92 EUR	

- 5) Die monatlichen Beiträge in den einzelnen Beitragsklassen sind folgende:

In Klasse	Beitrag	Anteil des MU	Anteil des Vers.
5	12,48 EUR	8,44 EUR	4,04 EUR
6	16,67 EUR	11,25 EUR	5,42 EUR
7	20,71 EUR	13,96 EUR	6,75 EUR
8	24,90 EUR	16,77 EUR	8,13 EUR
9	32,82 EUR	21,78 EUR	11,04 EUR
10	37,32 EUR	25,05 EUR	12,27 EUR
11	43,46 EUR	29,14 EUR	14,32 EUR
12	53,69 EUR	35,79 EUR	17,90 EUR
13	62,38 EUR	41,93 EUR	20,45 EUR
14	71,58 EUR	48,06 EUR	23,52 EUR
15	79,25 EUR	53,69 EUR	25,56 EUR
16	86,92 EUR	58,80 EUR	28,12 EUR
17	95,10 EUR	64,42 EUR	30,68 EUR
18	104,30 EUR	70,56 EUR	33,74 EUR
19	112,48 EUR	76,18 EUR	36,30 EUR
20	120,15 EUR	81,30 EUR	38,85 EUR
21	129,36 EUR	87,43 EUR	41,93 EUR
22	137,54 EUR	93,06 EUR	44,48 EUR
23	145,21 EUR	98,17 EUR	47,04 EUR
24	153,39 EUR	103,79 EUR	49,60 EUR
25	162,59 EUR	109,93 EUR	52,66 EUR
26	170,77 EUR	115,55 EUR	55,22 EUR
27	178,95 EUR	121,18 EUR	57,77 EUR
28	187,64 EUR	126,80 EUR	60,84 EUR
29	195,82 EUR	132,42 EUR	63,40 EUR
30	204,01 EUR	138,05 EUR	65,96 EUR
31	212,70 EUR	143,68 EUR	69,02 EUR
32	220,88 EUR	147,25 EUR	73,63 EUR
33	229,06 EUR	152,88 EUR	76,18 EUR
34	237,24 EUR	157,99 EUR	79,25 EUR
35	245,93 EUR	164,12 EUR	81,81 EUR
36	254,11 EUR	169,24 EUR	84,87 EUR

In Klasse	Beitrag	Anteil des MU	Anteil des Vers.
37	262,29 EUR	174,86 EUR	87,43 EUR
38	270,47 EUR	180,49 EUR	89,98 EUR
39	279,17 EUR	186,11 EUR	93,06 EUR
40	287,35 EUR	191,74 EUR	95,61 EUR
41	295,53 EUR	196,85 EUR	98,68 EUR
42	303,71 EUR	202,47 EUR	101,24 EUR
43	312,40 EUR	208,10 EUR	104,30 EUR
44	320,58 EUR	213,72 EUR	106,86 EUR
45	328,76 EUR	219,34 EUR	109,42 EUR
46	336,94 EUR	224,46 EUR	112,48 EUR

Für Versicherungszeiten vor dem 1. Januar 1936 wird die anteilige Rente nach der früheren, bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung des § 14 A Ziff. 4 bis Ziff. 7 der Versicherungsbedingungen berechnet und um 40 Prozent erhöht.

Versicherungsbedingungen Tarif B

Gegenstand und Umfang der Versicherung

§ 1

1) Der BVV übernimmt für die aus Tarif A wegen der Umstellung auf Tarif DA oder wegen der Ummeldung in die VK beitragsfrei gestellten Versicherungsverträge die Verpflichtung,

1. den versicherten Angestellten bei eintretender Berufsunfähigkeit oder bei Erreichen der Altersgrenze Rente,
2. den Witwen, Witwern und Waisen der Versicherten Hinterbliebenenrente,
3. beim Tode eines Versicherten oder Rentenempfängers ein Sterbegeld

nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen zu zahlen.

Die Regelungen über die Witwen-, Witwerrente gelten für den überlebenden Ehegatten und sinngemäß auch für den überlebenden Lebenspartner, mit dem der Versicherte bei seinem Tode eine gültige Partnerschaft auf Lebenszeit gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führte.

2) entfällt

3) entfällt

§ 2

entfällt

§ 3

entfällt

§ 4

entfällt

§ 5

- 1) Die Versicherung im Tarif B ist beitragsfrei.
- 2) entfällt
- 3) entfällt
- 4) gestrichen

§ 6

entfällt

§ 7

entfällt

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 8

entfällt

§ 9

- 1) Im Falle des Ausscheidens aus den Diensten eines Mitglieds- bzw. Trägerunternehmens der BVV Versorgungskasse, im Falle der Beendigung der beitragspflichtigen Versicherung für den Versicherten im Tarif DA/RA oder bei Kündigung der freiwilligen Weiterversicherung nach § 10 der Versicherungsbedingungen im Tarif DA kann der Versicherte eine Beitragserstattung zu folgenden Bedingungen beantragen:
 1. War der Versicherte durch ein Mitgliedsunternehmen versichert, so erhält er den Versichertenanteil der gezahlten Beiträge zurück.
 2. Soweit der Anspruch nach Tarif B auf Zeiten einer freiwilligen Weiterversicherung nach Tarif DA besteht, werden für die Zeit der freiwilligen Weiterversicherung zwei Drittel der gezahlten Beiträge erstattet.
 3. Die Beitragserstattung kann nur für die ganze Versicherungszeit erfolgen.
 4. Zinsen auf die zu erstattenden Beiträge werden nicht vergütet.
 5. Durch die Beitragserstattung erlöschen alle Ansprüche aus der Versicherung.
 6. Die Wiedereinzahlung des erstatteten Betrages ist nicht zulässig.
- 2) Für einen Versicherten, dessen Anwartschaft nach § 1 b BetrAVG unverfallbar ist, wird eine Beitragserstattung nicht gewährt.

§ 10

- 1) Scheidet ein Versicherter aus den Diensten eines Trägerunternehmens der BVV Versorgungskasse aus, so ist er berechtigt, die frei-

willige Weiterversicherung gemäß den Regelungen in § 10 der Versicherungsbedingungen des Tarifs DA aufzunehmen.

- 2) entfällt
- 3) entfällt
- 4) entfällt
- 5) entfällt

§ 11

- 1) Stirbt ein Versicherter, so werden die von ihm geleisteten Beiträge ohne Zinsen unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 der Versicherungsbedingungen zurückgezahlt, wenn der Tod vor Gewährung von Rente eingetreten ist und ein Anspruch auf Rentennachzahlung oder Hinterbliebenenrente nicht besteht.
- 2) Anspruchsberechtigt sind, sofern der Versicherte nicht eine andere Reihenfolge bestimmt, nacheinander der Ehegatte bzw. Lebenspartner, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Großeltern, die Geschwister, wenn sie mit dem Versicherten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind. Der Anspruch entfällt, wenn er nicht innerhalb von 5 Jahren nach dem Tod des Versicherten geltend gemacht wird.
- 3) An die Stelle des Ehegatten bzw. Lebenspartners tritt der Lebensgefährte, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes nicht verheiratet war bzw. in Lebenspartnerschaft lebte und dem BVV den Lebensgefährten schriftlich benannt hat.
- 4) Sind keine nach Abs. 2 und 3 anspruchsberechtigten Personen vorhanden, wird der Erstattungsbetrag an die Erben ausgezahlt, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

§ 12

entfällt

Wartezeit

§ 13

- 1) Rente und Hinterbliebenenrente werden nur gewährt, wenn der Versicherungsfall nach Ablauf der Wartezeit eintritt. Altersrente wird unabhängig von der Erfüllung der Wartezeit gezahlt.
- 2) Die Wartezeit beträgt 60 Kalendermonate. Bei der Ermittlung der Kalendermonate werden alle Mitgliedszeiten in der VK und Versicherungszeiten beim BVV zusammengerechnet.

Rente

§ 14

A - Höhe des beitragsfreien Anspruchs

- 1) Die beitragsfreie Anwartschaft setzt sich aus zwei Beträgen zusammen:
 - der erreichten Anwartschaft entsprechend § 14 B Nr. 1 der Versicherungsbedingungen des Tarifs DA,
 - einem monatlichen Steigerungsbetrag, der sich aufgrund des vorhandenen Deckungskapitals entsprechend des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend „BaFin“ genannt) genehmigten Technischen Geschäftsplans errechnet. Den Steigerungsbetrag erhält der Versicherte für jeden Monat, in dem für ihn Beiträge nach Tarif RA/DA entrichtet werden.

- 2) Die Höhe der beitragsfreien Anwartschaft einschließlich des monatlichen Steigerungsbetrages wird bei Beginn des Versicherungsverhältnisses im Tarif B aufgrund des vom BaFin genehmigten Technischen Geschäftsplans unter Berücksichtigung der erworbenen Anwartschaften und des vorhandenen Deckungskapitals errechnet und dem Versicherten schriftlich bestätigt.

B - Beitragsfreie Versicherungen

entfällt

C - Anpassungszuschlag

Die erworbenen Anwartschaften und laufenden Renten werden jährlich nach Maßgabe des hierfür geschäftsplanmäßig festgelegten Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung gemäß § 34 erhöht.

D - Zurechnungszeit bei Frühinvalidität

entfällt

§ 15

- 1) Im Falle von Berufsunfähigkeit hat der Versicherte ohne Rücksicht auf das Lebensalter Anspruch auf Rente. Als berufsunfähig ist derjenige anzusehen, der durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte unfähig ist, eine seiner Vorbildung und seiner bisherigen Tätigkeit entsprechende Beschäftigung auszuüben. Berufsunfähigkeit ist anzunehmen, wenn die Berufsfähigkeit um mehr als die Hälfte herabgesetzt ist.
- 2) Rente wegen Berufsunfähigkeit kann nicht geltend gemacht werden, wenn Altersrente gemäß § 16 Abs. 2 und 4 gezahlt wird.

§ 16

- 1) Nach vollendetem 65. Lebensjahr hat der Versicherte auch ohne Nachweis der eingetretenen Berufsunfähigkeit Anspruch auf Rente. Wird der Anspruch für einen späteren Rentenbeginn geltend gemacht, können weiterhin Beiträge entrichtet werden. Die insgesamt erworbene Rentenanwartschaft erhöht sich für jeden Monat, für den auf die Altersrente verzichtet worden ist, um 0,6 Prozent.
- 2) Altersrente erhalten auch Versicherte, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe beziehen. Die erworbene Rentenanwartschaft wird für jeden Monat, um den die Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres beginnt, um 0,4 Prozent gekürzt.
- 3) gestrichen
- 4) Abs. 2 gilt bei gleichen altersmäßigen Voraussetzungen entsprechend für diejenigen Versicherten, die keinen Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben.

Festsetzung der Rente

§ 17

- 1) Der Antrag auf Gewährung der Rente ist an den Vorstand zu richten.
- 2) Dem Antrag sind die zur Begründung des Anspruchs dienenden Beweisstücke beizufügen. Bestehen über die Berufsunfähigkeit Zweifel, so ist der BVV berechtigt, die ihm weiter erforderlich erscheinenden ärztlichen Untersuchungen und Feststellungen auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Der Versicherte und das Mitgliedsunternehmen sind zur Erteilung der gewünschten Auskünfte verpflichtet.

- 3) Die Festsetzung der Rente für die Mitglieder, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, erfolgt erst nach Vorlage des bestandskräftigen Festsetzungsbescheides des Trägers der sozialen Rentenversicherung. Hat dieser den Antrag auf Rente abgelehnt, so kann das Mitglied unter Vorlage des ablehnenden Bescheides die Prüfung durch den Vorstand beantragen.
- 4) Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Versicherten das Recht der Beschwerde an den Aufsichtsrat zu.

Auszahlung der Rente

§ 18

- 1) Die Rente wird monatlich im Voraus an den Rentenempfänger oder dessen gesetzlichen Vertreter gezahlt. Der Vorstand ist befugt, die Vorlegung einer amtlich beglaubigten Lebensbescheinigung zu verlangen.
- 2) Die Rente beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Die Altersrente beginnt am ersten Tage des Monats, in welchem das Alter von 65 Jahren erreicht ist. Der Rentenbeginn kann um bis zu fünf Jahre aufgeschoben werden.
- 3) Wird der Antrag auf Gewährung der Rente wegen Berufsunfähigkeit später als drei Monate nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt, so beginnt die Rente mit dem ersten Tage des Antragsmonats. § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes ist zu beachten.
- 4) Beträgt die jährliche Rente im Zeitpunkt des Rentenbeginns weniger als 0,5 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, so erfolgt Abfindung durch Zahlung des nach dem Geschäftsplan des BVV festgestellten Barwertes der Rente. Beträgt die jährliche Rente im Zeitpunkt des Ren-

tenbeginns mindestens 0,5 Prozent, aber weniger als 1 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, so kann der Bezugsberechtigte eine Abfindung in Höhe des nach dem Geschäftsplan des BVV festgestellten Barwertes der Rente beanspruchen.

Bei der Berechnung dieser Abfindungsgrenzen können alle Ansprüche aus Mitgliedszeiten im BVV und der VK zusammengerechnet werden. Anwartschaften auf ein Sterbegeld werden bei der Abfindung der Rente mit dem nach dem Geschäftsplan festgestellten Barwert des Sterbegeldes abgefunden.

- 5) Ist beim Tode des Rentenberechtigten die fällige Rente noch nicht gezahlt, so sind nacheinander bezugsberechtigt: der Ehegatte bzw. Lebenspartner, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind.
- 6) Stirbt ein Versicherter oder ein zum Bezuge einer Witwen- oder Witwerrente Berechtigter, nachdem er seinen Anspruch auf die Versicherungsleistung erhoben hat, so sind die im vorstehenden Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezuge der bis zum Todestage fälligen Beträge berechtigt.

Verwirkung der Rente

§ 19

- 1) Den Anspruch auf Rente verwirkt, wer seine Berufsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat.
- 2) Hat sich der Versicherte die Berufsunfähigkeit beim Begehen einer Handlung, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, zugezogen, so kann die Rente

ganz oder teilweise versagt werden. Die Rente kann den Angehörigen ganz oder teilweise zugewiesen werden, wenn der Versicherte sie bisher ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat.

Wegfall der Rente

§ 20

- 1) Der Anspruch auf Rente endet
 - beim Tode des Rentenempfängers mit Ablauf des am Todestage laufenden Kalendermonats,
 - bei Wegfall der Berufsunfähigkeit des Rentenempfängers mit Ablauf des Monats, in dem er nicht mehr berufsunfähig im Sinne des § 15 der Versicherungsbedingungen ist.
- 2) Der Rentenempfänger ist bei Vermeidung des Verlustes des Rentenanspruchs verpflichtet, sich jeder vom Vorstand geforderten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- 3) Ein Rentenempfänger, dem die von dem Träger der sozialen Rentenversicherung festgesetzte Rente entzogen wird, ist verpflichtet, dem BVV hiervon unverzüglich unter Vorlage des Entziehungsbescheides Kenntnis zu geben.
- 4) Gegen den Bescheid über den Wegfall der Rente steht dem Rentenempfänger das Recht der Beschwerde an den Aufsichtsrat zu.
- 5) Wird Rente von neuem bewilligt, so wird die frühere Beitragsleistung angerechnet.

Heilverfahren

§ 21

- 1) Um die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit eines Versicherten abzuwenden, kann der BVV ein Heilverfahren einleiten, soweit nicht durch einen sozialen Versicherungsträger oder ein Versorgungsamt ein Heilverfahren bereits eingeleitet ist oder eingeleitet werden kann.
- 2) Dasselbe gilt, wenn zu erwarten ist, dass ein Heilverfahren den Rentenempfänger wieder berufsfähig macht.
- 3) Für die Bewilligung eines Heilverfahrens sowie für weitere Gesundheitsfürsorgemaßnahmen gelten die vom Aufsichtsrat und Vorstand bestimmten Richtlinien.

Hinterbliebenenrente

§ 22

- 1) Beim Tode eines Versicherten oder eines Ruhegeldempfängers erhalten der Ehegatte und die ehelichen sowie diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder unter 21 Jahren Hinterbliebenenrente, wenn die Ehe vor Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen war. Die Hinterbliebenenrente beginnt am ersten Tage des Sterbemonats, frühestens jedoch mit Wegfall der Rente.
- 2) Erhält ein Kind Schul- oder Berufsausbildung, so wird die Waisenrente für deren Dauer gezahlt, jedoch nicht über das 27. Lebensjahr hinaus. Das Gleiche gilt, wenn ein Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu erhalten. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstplicht des Kindes wird die Waisenrente auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt.

3) Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 Prozent der Rente, die der Verstorbene gemäß § 14 der Versicherungsbedingungen bezogen oder zu beanspruchen gehabt hätte, wenn er an seinem Todestage berufsunfähig gewesen wäre.

4) Die Waisenrente beträgt für jede Waise 40 Prozent der nach § 14 der Versicherungsbedingungen berechneten Rente.

5) Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht auch dann, wenn die Ehe nach Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen worden ist, mindestens 6 Monate bestanden hat und der Ehegatte nicht mehr als 25 Jahre jünger als der Versicherte ist. Die Witwen- bzw. Witwerrente ermäßigt sich jeweils bei einem Altersunterschied

von 11 – 15 Jahren auf 50 Prozent,
von 16 – 20 Jahren auf 40 Prozent,
von 21 – 25 Jahren auf 30 Prozent

sowie die Waisenrente für Kinder aus einer solchen Ehe und die diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder bei einem Altersunterschied

von 11 – 20 Jahren auf 30 Prozent,
von 21 – 25 Jahren auf 20 Prozent

der Rente.

6) entfällt

7) Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen die Rente des Versicherten, auf die er zur Zeit seines Todes Anspruch hatte oder gehabt hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt berufsunfähig gewesen wäre, nicht übersteigen; erforderlichenfalls werden die Renten verhältnismäßig gekürzt. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Hinterbliebenenrenten bis zum zulässigen Höchstbetrag.

§ 23

Ein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente besteht nicht, wenn der Hinterbliebene den Tod des Ehegatten vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 24

gestrichen

§ 25

- 1) Der Anspruch auf die Witwen- bzw. Witwerrente endet, wenn der hinterbliebene Ehegatte stirbt, mit Ablauf des am Todestage laufenden Kalendermonats. Im Falle der Wiederverheiratung endet der Anspruch mit Ablauf des Heiratsmonats; der hinterbliebene Ehegatte erhält eine Abfindung in Höhe des fünffachen Jahresbetrages seiner Rente.
- 2) Die Waisenrente endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Waise das 21. Lebensjahr vollendet; stirbt die Waise, so endet die Waisenrente mit dem Ablauf des am Todestage laufenden Kalendermonats. Die Bestimmung des § 22 Abs. 2 der Versicherungsbedingungen bleibt unberührt.

§ 26

Auf die Hinterbliebenenrenten und deren Geltendmachung finden § 17 und § 18 Abs. 1 und 4 der Versicherungsbedingungen entsprechende Anwendung.

§ 27

gestrichen

Sterbegeld

§ 28

- 1) Beim Tode eines Versicherten oder Rentenempfängers wird ein Sterbegeld in Höhe einer halben Jahresrente gezahlt, sofern in den Tarifen RA und DA mindestens 60 Monatsbeiträge entrichtet worden sind.
- 2) Das Sterbegeld darf 2.300,81 Euro nicht übersteigen.
- 3) entfällt
- 4) Zum Bezuge des Sterbegeldes sind nacheinander berechtigt:
 - a) der Ehegatte bzw. Lebenspartner, wenn er mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder die Bestattung besorgt hat,
 - b) die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, sonstige Angehörige oder andere Personen sowie juristische Personen des privaten Rechts, wenn sie die Bestattung besorgt haben.
- 5) Das Sterbegeld gehört nicht zum Nachlass des Versicherten.

§ 29

gestrichen

§ 30

gestrichen

Verfügungsverbot – Zahlung nach dem Ausland

§ 31

- 1) Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen ist dem BVV gegenüber unwirksam.
- 2) Geldzahlungen an Empfangsberechtigte im Ausland erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Empfängers.

Willenserklärung

§ 32

Versicherungsnehmer und Empfänger von Rente oder Hinterbliebenenrente sind verpflichtet, von jeder Änderung ihrer Anschrift dem BVV unverzüglich Kenntnis zu geben. Bei Verletzung dieser Verpflichtung genügt zur Wirksamkeit einer Willenserklärung oder sonstigen Mitteilung des BVV, dass diese als Einschreiben an die letzte dem BVV bekannt gegebene Anschrift gerichtet worden ist. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie ohne die Änderung der Anschrift bei regelmäßiger Beförderung dem Adressaten zugegangen sein würde.

Übergangsbestimmungen

§ 33

Die Übergangsbestimmungen des § 33 der Versicherungsbedingungen des Tarifs DA gelten entsprechend.

Überschussverwendung

§ 34

- 1) Die Versicherungen nach Tarif B gehören zum Abrechnungsverband „Alttarife“. Innerhalb dieses Abrechnungsverbandes können Gewinnverbände gebildet werden.

Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen für eine Direktgutschrift, in Form eines befristeten Sonderzuschlages – nur für bis zum 31. Dezember 2004 erworbene Stammrentenansprüche – sowie eines laufenden Anpassungszuschlages verwendet.

Die Überschusszuteilung erfolgt entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan.

- 2) Zunächst wird im Wege der Direktgutschrift das im Geschäftsjahr auszuzahlende Sterbegeld für Versicherungszeiten im Tarif RA bzw. DA auf den Betrag aufgestockt, der sich ergeben hätte, wenn auch im Tarif RA bzw. DA ein Sterbegeld wie im ehemaligen Tarif A versichert wäre.
- 3) Weiterhin werden alle im zweiten auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftsjahr (Verwendungsjahr) auszuzahlenden Stammrenten um maximal 25 Prozent erhöht (befristeter Sonderzuschlag). Soweit der zur Verfügung stehende Überschuss des Geschäftsjahres zur Finanzierung des Sonderzuschlages nicht ausreicht oder dieser Überschuss ganz oder teilweise zur Bedeckung der Eigenkapitalquote in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ungebunden bleiben soll, vermindert sich der Sonderzuschlag entsprechend.
- 4) Außerdem werden alle am Beginn des Verwendungsjahres laufenden bzw. im Verwendungsjahr entstehenden Renten sowie alle bis zum Ende des Verwendungsjahres erworbenen Anwartschaften um einen Bonus erhöht (unbefristeter Anpassungszuschlag).

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 30. Dezember 2004, Geschäftszeichen: VA 51 – VU 2048 – 3/04.

Versicherungsbedingungen Tarif RA

Gegenstand und Umfang der Versicherung

§ 1

- 1) Der BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) übernimmt aufgrund des zwischen ihm und der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“ genannt) geschlossenen Versicherungsvertrages die Verpflichtung, nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen an die VK Renten und Hinterbliebenenrenten zu zahlen. Versicherte nach diesen Versicherungsbedingungen sind alle Angestellten eines Trägerunternehmens der VK, die im Leistungsplan A aufgenommen werden und für die eine Rückdeckungsversicherung beim BVV abgeschlossen wurde.

Die Regelungen über die Witwen-, Witwerrente gelten für den überlebenden Ehegatten und sinngemäß auch für den überlebenden Lebenspartner, mit dem der Versicherte bei seinem Tode eine gültige Partnerschaft auf Lebenszeit gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führte.

- 1a) Der BVV übernimmt weiterhin alle im Zusammenhang mit den bei ihm rückgedeckten Leistungszusagen stehenden Verwaltungstätigkeiten der VK.
- 2) Die Versicherungsleistungen werden nur auf Antrag gewährt.
- 3) Die Berechnung der Versicherungsleistungen erfolgt nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Versicherungsbedingungen.

§ 2

Versicherungsperiode im Sinne dieser Bedingungen ist der Kalendermonat.

§ 3

entfällt

§ 4

entfällt

§ 5

- 1) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem zwischen der VK und dem BVV abgeschlossenen Versicherungsvertrag.
- 2) Die Beiträge zur Rückdeckungsversicherung sind von der VK monatlich im Voraus – erstmalig bei Beginn der Versicherung und dann innerhalb der ersten 10 Tage eines jeden Monats – kostenlos an den BVV abzuführen.
- 3) entfällt
- 4) entfällt

§ 6

- 1) Versicherungsnehmer im Sinne dieser Bedingungen ist die VK.
- 2) entfällt
- 3) entfällt
- 4) entfällt
- 5) Beiträge, die nach Eintritt des Versicherungsfalles gezahlt werden, sind unwirksam.

§ 7

entfällt

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 8

- 1) Scheidet ein Versicherter aus den Diensten eines Trägerunternehmens der VK aus, ohne dass diese Versicherung durch ein anderes Trägerunternehmen der VK (Arbeitgeberwechsel) nach Tarif RA fortgesetzt wird, so wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie um. Die Rentenhöhe aus der beitragsfreien Versicherung im Versicherungsfall ergibt sich aus den §§ 14 und 22 der Versicherungsbedingungen.
- 2) entfällt

§ 9

entfällt

§ 10

Eine freiwillige Weiterversicherung richtet sich nach § 10 der Versicherungsbedingungen des Tarifs DA.

§ 11

entfällt

§ 12

- 1) Wird ein Beitrag nicht bis zum Ablauf des Monats gezahlt, für den er zu entrichten war, so ist die VK schriftlich aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen den rückständigen Beitrag zuzüglich Mahnkosten zu begleichen. Über den Zahlungsverzug kann der BVV die Angestellten des hiervon betroffenen Trägerunternehmens benachrichtigen.
- 2) Zugleich mit der Mahnung kann das Versicherungsverhältnis mit Wirkung auf den vom Zahlungsverzug betroffenen Bestand eines Trägerunternehmens der VK vom BVV in der Weise gekündigt werden, dass die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn die VK zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrages oder der angegebenen Kosten im Verzuge ist. Die Kündigung hat die Wirkung des § 8 der Versicherungsbedingungen. Tritt nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist der Versicherungsfall ein, so ist der BVV nur zu den in den §§ 8, 14 B und C sowie 22 der Versicherungsbedingungen bezeichneten Leistungen verpflichtet.
- 3) entfällt
- 4) Die Wirkung der Kündigung entfällt, wenn die VK innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern der Versicherungsfall nicht bereits eingetreten ist.

Wartezeit

§ 13

- 1) Rente und Hinterbliebenenrente werden nur gewährt, wenn der Versicherungsfall nach Ablauf der Wartezeit eintritt. Altersrente wird unabhängig von der Erfüllung der Wartezeit gezahlt.

- 2) Die Wartezeit beträgt 60 Beitragsmonate. Bei der Ermittlung der Beitragsmonate werden alle Mitgliedszeiten in der VK und Versicherungszeiten beim BVV zusammengerechnet. Leistungen aus beitragsfreier Versicherung werden gewährt, wenn eine Wartezeit von 60 Kalendermonaten unter Anrechnung beitragsfreier Versicherungszeiten erfüllt ist.

Rente

§ 14

A - Beitragspflichtige Versicherungen

Die jährliche Rente errechnet sich im Versorgungsfall als Differenz zwischen den BVV-Renten, die ein weiterhin nach Tarif DA Versicherter erhalten hätte und der Rentenhöhe, auf die er nach Tarif B Anspruch hat. Die Rente gemäß Versicherungsbedingungen des Tarifs B wird somit auf den Betrag aufgestockt, der sich bei Weitergeltung des Tarifs DA für den Versicherten ergeben hätte.

B - Beitragsfreie Versicherungen

Für die Berechnung der Rente aus beitragsfreier Versicherung gelten die vorstehenden Bestimmungen A.

C - Anpassungszuschlag

Die erworbenen Anwartschaften und die laufenden Renten werden jährlich nach Maßgabe des hierfür geschäftsplanmäßig festgelegten Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung gemäß § 34 erhöht.

D - Zurechnungszeit bei Frühinvalidität

- 1) Bei im Tarif RA beitragspflichtig Versicherten, die vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig geworden sind, werden für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres Steigerungsbeträge zugerechnet, die sich in dieser Zeit bei weiterer Beitragszahlung ergeben hätten. Die Höhe der weiteren Beiträge ergibt sich aus dem Durchschnitt der Beiträge der letzten 60 Kalendermonate. Beitragszeiten, die vor der Anmeldung des Versicherten im Tarif RA im BVV verbracht wurden, werden mit berücksichtigt.
- 2) Werden bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis aufgrund von Krankheit oder Erziehungsurlaub keine oder nur geringe Beiträge gezahlt, so führt dies nicht zum Verlust der Zurechnungszeit. Für die Berechnung des Durchschnittsbeitrages werden in diesem Fall die letzten 60 mit vollen Beiträgen belegten Monate herangezogen.

§ 15

- 1) Im Falle von Berufsunfähigkeit hat der Versicherte ohne Rücksicht auf das Lebensalter Anspruch auf Rente. Als berufsunfähig ist derjenige anzusehen, der durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte unfähig ist, eine seiner Vorbildung und seiner bisherigen Tätigkeit entsprechende Beschäftigung auszuüben. Berufsunfähigkeit ist anzunehmen, wenn die Berufsfähigkeit um mehr als die Hälfte herabgesetzt ist.
- 2) Rente wegen Berufsunfähigkeit kann nicht geltend gemacht werden, wenn Altersrente gemäß § 16 Abs. 2 und Abs. 4 gezahlt wird.

§ 16

- 1) Nach vollendetem 65. Lebensjahr hat der Versicherte auch ohne Nachweis der eingetretenen Berufsunfähigkeit Anspruch auf Rente. Wird der Anspruch für einen späteren Rentenbeginn geltend gemacht, können weiterhin Beiträge entrichtet werden. Die insgesamt erworbene Rentenanwartschaft erhöht sich für jeden Monat, für den auf die Altersrente verzichtet worden ist, um 0,6 Prozent.
- 2) Altersrente erhalten auch Versicherte, die vor Vollendung des 65. Lebensjahrs eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe beziehen. Die erworbene Rentenanwartschaft wird für jeden Monat, um den die Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres beginnt, um 0,4 Prozent gekürzt.
- 3) gestrichen
- 4) Abs. 2 gilt bei gleichen altersmäßigen Voraussetzungen entsprechend für diejenigen Versicherten, die keinen Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben.

Festsetzung der Rente

§ 17

- 1) Der Antrag auf Gewährung einer Rente ist an den Vorstand zu richten.
- 2) Dem Antrag sind die zur Begründung des Anspruchs dienenden Beweisstücke beizufügen. Bestehen über die Berufsunfähigkeit Zweifel, so ist der BVV berechtigt, die ihm weiter erforderlich erscheinenden ärztlichen Untersuchungen und Feststellungen auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Der Versicherte und das Trägerunternehmen der VK sind zur Erteilung der gewünschten Auskünfte verpflichtet.

- 3) Die Festsetzung der Rente für die Versicherten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, erfolgt erst nach Vorlage des bestandskräftigen Festsetzungsbescheides des Trägers der sozialen Rentenversicherung. Hat dieser den Antrag auf Rente abgelehnt, so kann die VK unter Vorlage des ablehnenden Bescheides die Prüfung durch den Vorstand beantragen.
- 4) entfällt

Auszahlung der Rente

§ 18

- 1) Die Rente wird monatlich im Voraus an die VK gezahlt. Der Vorstand kann die Vorlage einer amtlich beglaubigten Lebensbescheinigung des Versicherten verlangen.
- 2) Die Rente beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Die Altersrente beginnt am ersten Tage des Monats, in welchem das Alter von 65 Jahren erreicht ist. Der Rentenbeginn kann um bis zu fünf Jahre aufgeschoben werden.
- 3) Wird der Antrag auf Gewährung der Rente wegen Berufsunfähigkeit später als drei Monate nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt, so beginnt die Rente mit dem ersten Tage des Antragsmonats. § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes ist zu beachten.
- 4) Beträgt die jährliche Rente im Zeitpunkt des Rentenbeginns weniger als 0,5 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, so erfolgt Abfindung durch Zahlung des nach dem Geschäftsplan des BVV festgestellten Barwerts der Rente. Beträgt die jährliche Rente im Zeitpunkt des Rentenbeginns mindestens 0,5 Prozent, aber weniger als 1 Prozent

der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, so kann eine Abfindung in Höhe des nach dem Geschäftsplan des BVV festgestellten Barwertes der Rente beansprucht werden.

Bei der Berechnung dieser Abfindungsgrenzen können alle Ansprüche aus Mitgliedszeiten im BVV und der VK zusammengerechnet werden.

- 5) entfällt
- 6) entfällt

Verwirkung der Rente

§ 19

- 1) Den Anspruch auf Rente verwirkt, wer seine Berufsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat.
- 2) Hat sich der Versicherte die Berufsunfähigkeit beim Begehen einer Handlung, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, zugezogen, so kann die Rente ganz oder teilweise versagt werden.

Wegfall der Rente

§ 20

- 1) Der Anspruch auf Rente endet
 - beim Tode des Rentenempfängers mit Ablauf des am Todestage laufenden Kalendermonats,

- bei Wegfall der Berufsunfähigkeit des Rentenempfängers mit Ablauf des Monats, in dem er nicht mehr berufsunfähig im Sinne des § 15 der Versicherungsbedingungen ist.
- 2) Der Rentenempfänger ist verpflichtet, sich jeder vom Vorstand geforderten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- 3) Ein Rentenempfänger, dem die von dem Träger der sozialen Rentenversicherung festgesetzte Rente entzogen wird, ist verpflichtet der VK oder dem BVV hiervon unverzüglich unter Vorlage des Entziehungsbescheides Kenntnis zu geben.
- 4) entfällt
- 5) Wird Rente von neuem bewilligt, so wird die frühere Beitragsleistung angerechnet.

§ 21

entfällt

Hinterbliebenenrente

§ 22

- 1) Beim Tode eines Versicherten oder eines Rentenempfängers erhält die VK für den Ehegatten und die ehelichen sowie die diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder unter 21 Jahren Hinterbliebenenrente, wenn die Ehe vor Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen war. Die Hinterbliebenenrente beginnt am ersten Tage des Sterbemonats, frühestens jedoch mit Wegfall der Rente.
- 2) Erhält ein Kind Schul- oder Berufsausbildung, so wird die Waisenrente für deren Dauer gezahlt, jedoch nicht über das 27. Lebens-

jahr hinaus. Das Gleiche gilt, wenn ein Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu erhalten. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht des Kindes wird die Waisenrente auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt.

- 3) Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 Prozent der Rente, die der Verstorbene gemäß § 14 der Versicherungsbedingungen bezogen oder zu beanspruchen gehabt hätte, wenn er an seinem Todestage berufsunfähig gewesen wäre.
- 4) Die Waisenrente beträgt 40 Prozent der nach § 14 der Versicherungsbedingungen berechneten Rente.
- 5) Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht auch dann, wenn die Ehe nach Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen worden ist, mindestens 6 Monate bestanden hat und der Ehegatte nicht mehr als 25 Jahre jünger als der Versicherte ist. Die Witwen- bzw. Witwerrente ermäßigt sich jeweils bei einem Altersunterschied

von 11 – 15 Jahren auf 50 Prozent,
von 16 – 20 Jahren auf 40 Prozent,
von 21 – 25 Jahren auf 30 Prozent

sowie die Waisenrente für Kinder aus einer solchen Ehe und diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder bei einem Altersunterschied

von 11 – 20 Jahren auf 30 Prozent,
von 21 – 25 Jahren auf 20 Prozent

der Rente.

- 6) Bei der Berechnung der der Witwen-, Witwer- und Waisenrente zu Grunde zu legenden Rente bleiben ein etwaiger Kinderzuschuss und die Zurechnungszeit nach § 14 D der Versicherungsbedingungen außer Ansatz.
- 7) Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen die Rente des Versicherten einschließlich Kinderzuschuss, auf die er zur Zeit seines Todes Anspruch hatte oder gehabt hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt berufsunfähig gewesen wäre, nicht übersteigen; erforderlichenfalls werden die Renten verhältnismäßig gekürzt. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Hinterbliebenenrenten bis zum zulässigen Höchstbetrag.

§ 23

Ein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente besteht nicht, wenn der Hinterbliebene den Tod des Ehegatten vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 24

nicht besetzt

§ 25

- 1) Der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente endet, wenn der hinterbliebene Ehegatte stirbt, mit Ablauf des am Todestage laufenden Kalendermonats. Im Falle der Wiederverheiratung endet die Rente mit Ablauf des Heiratsmonats; die VK erhält eine Abfindung in Höhe des fünffachen Jahresbetrages der Witwen- bzw. Witwerrente.
- 2) Die Waisenrente endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Waise das 21. Lebensjahr vollendet; stirbt die Waise, so endet die Waisenrente mit dem Ablauf des am Todestage laufenden Kalen-

dermonats. Die Bestimmung des § 22 Abs. 2 der Versicherungsbedingungen bleibt unberührt.

§ 26

Auf die Hinterbliebenenrenten und deren Beantragung finden § 17 und § 18 Abs. 1 und 4 der Versicherungsbedingungen entsprechende Anwendung.

§ 27

nicht besetzt

§ 28

entfällt

§ 29

entfällt

§ 30

entfällt

§ 31

entfällt

§ 32

entfällt

§ 33

entfällt

Überschussverwendung

§ 34

- 1) Die Versicherungen nach Tarif RA gehören zum Abrechnungsverband „Alttarife“. Innerhalb dieses Abrechnungsverbandes können Gewinnverbände gebildet werden.

Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines befristeten Sonderzuschlages – nur für bis zum 31. Dezember 2004 erworbene Stammrentenansprüche – sowie eines laufenden Anpassungszuschlages verwendet.

Die Überschusszuteilung erfolgt entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan.

- 2) Zunächst werden alle im zweiten auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftsjahr (Verwendungsjahr) auszahlenden Stammrenten um maximal 25 Prozent erhöht (befristeter Sonderzuschlag). Soweit der zur Verfügung stehende Überschuss des Geschäftsjahres zur Finanzierung des Sonderzuschlags nicht ausreicht oder dieser Überschuss ganz oder teilweise zur Bedeckung der Eigenkapitalquote in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ungebunden bleiben soll, vermindert sich der Sonderzuschlag entsprechend.
- 3) Weiterhin werden alle am Beginn des Verwendungsjahres laufenden bzw. im Verwendungsjahr entstehenden Renten sowie alle

bis zum Ende des Verwendungsjahres erworbenen Anwartschaften um einen Bonus erhöht (unbefristeter Anpassungszuschlag).

Schlussbestimmung

§ 35

Zum 31. Dezember 2004 ist der Tarif geschlossen. Für Vertragsabschlüsse ab dem 1. Januar 2005 steht der Tarif nicht mehr zur Verfügung.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 30. Dezember 2004, Geschäftszeichen: VA 51 – VU 2048 – 3/04.

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.
BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

Kurfürstendamm 111-113
10711 Berlin
Tel.: 030/896 01-0
Fax: 030/896 01-791

info@bv-ers.de
www.bv-ers.de